



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 21. September 2012
(OR. en)**

**13198/1/12
REV 1**

**EDUC 247
SOC 697**

ÜBERARBEITETER I/A-PUNKT-VERMERK

des	Generalsekretariats des Rates
für den	Ausschuss der Ständigen Vertreter (1. Teil)/Rat
Nr. Vordok.:	11581/1/12 EDUC 226 SOC 597
Betr.:	Neubesetzung des Verwaltungsrates des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung (CEDEFOP) Ernennung von – Herrn Dimitrios V. SKIADAS (EL), Mitglied in der Kategorie der Vertreter der Regierungen

1. Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrates des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung (CEDEFOP) wird am 17. September 2012 ablaufen.

Nach Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 337/752, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2051/2004, werden die Mitglieder des Verwaltungsrates – mit Ausnahme der Vertreter der Kommission – vom Rat für einen Zeitraum von drei Jahren ernannt.

2. Das Generalsekretariat des Rates ist von der griechischen Regierung über die Benennung von **Herrn Dimitrios V. SKIADAS** als griechisches Mitglied im Verwaltungsrat des CEDEFOP in der Kategorie der Vertreter der Regierungen unterrichtet worden.
3. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter könnte daher dem Rat vorschlagen,
 - den in der Anlage enthaltenen Beschluss unter Teil A seiner Tagesordnung zu erlassen und
 - ihn informationshalber im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichen zu lassen.

BESCHLUSS DES RATES
vom
zur Neubesetzung des Verwaltungsrates
des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 337/75 des Rates vom 10. Februar 1975 über die Errichtung eines Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung¹, insbesondere auf Artikel 4,

in Anbetracht der von der GRIECHISCHEN Regierung unterbreiteten Kandidatur,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat mit seinem Beschluss vom 16. Juli 2012² die Mitglieder des Verwaltungsrates des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung für den Zeitraum vom 18. September 2012 bis zum 17. September 2015 ernannt.
- (2) Die Mitglieder des Verwaltungsrates dieses Zentrums sind für einen Zeitraum von drei Jahren zu ernennen –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

¹ ABl. L 39 vom 13.2.1975, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2051/2004 (ABl. L 355 vom 1.12.2004, S. 1).

² ABl. C 228 vom 31.7.2012, S. 3.

Artikel 1

Zum Mitglied des Verwaltungsrates des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung wird für die verbleibende Amtszeit, d.h. bis zum 17. September 2015, ernannt:

VERTRETER DER REGIERUNGEN

GRIECHENLAND	Herr Dimitrios V. SKIADAS
--------------	----------------------------------

Geschehen zu

Im Namen des Rates
Der Präsident